

Nr. 23751

Prote and Hensestadt Hamburg

Baubehörd

Landesplanungs

Landesplanungs

2 Hamburg 36, Stadthausbrücke e

Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Fuhlsbüttel
Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Eimsbüttel
Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Altona I
Ev.-Freikirchliche Gemeinde zu Altona-Ottensen
Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Harburg I
Ev.-Freikirchliche Gemeinde Tangstedt-Wandsbek
Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden
Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona
Neuapostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet
Ev.-methodistische Kirche in Deutschland mit Sitz in Berlin
und Frankfurt

Ev.-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg

Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde unveränderter Augsburger Konfession

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Hamburg

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten-Westdeutscher Verband — mit Sitz in Hannover

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland mit Sitz in Berlin

Englisch-bischöfliche Gemeinde

Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Hamburg Russisch-orthodoxe Gemeinde in Hamburg

# Verordnung

## über den Bebauungsplan Schnelsen 60

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 60 für den Geltungsbereich Holsteiner Chaussee — Heidlohstraße — Bundesautobahn — Südgrenze des Flurstücks 2613 der Gemarkung Schnelsen — Graf-Johann-Weg — Ostgrenzen der Flurstücke 2648 und 2886, über die Flurstücke 2886, 2647 bis 2637, Westgrenze des Flurstücks 2637, Südgrenze des Flurstücks 2657, über das Flurstück 2658 der Gemarkung Schnelsen — Lerchenkamp — Ostgrenzen der Flurstücke 2734, 2739, 2737, 2732, 3836, 2729, 2735, 3337 und 2669 bis 2667, Südgrenzen der Flurstücke 2667 und 2688 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- 1. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, unzulässig.
- 2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Mai 1974.

#### Verordnung

### über den Bebauungsplan Eißendorf 20

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 20 für den Geltungsbereich Bremer Straße — Westgrenze der Flurstücke 1726,

1727, 2885, 1714, 1728 und 1725 der Gemarkung Eißendorf — Kusselhang — Beerentalweg — Ostgrenze des Flurstücks 1550, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1823, Ostgrenze des Flurstücks 1549 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- 1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Für die mehrgeschossige Bebauung auf dem Flurstück 1550 der Gemarkung Eißendorf ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig. Ausnahmen für Gas-

- heizung oder elektrische Heizung können zugelassen werden.
- 4. Auf dem Flurstück 1550 der Gemarkung Eißendorf kann auf den mit — A — gekennzeichneten Flächen eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche um ein Vollgeschoß, auf der mit — B — gekennzeichneten Fläche um zwei Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt
- 5. Für die Erschließung der Flurstücke 1549, 1632 und des südlichen Teils des Flurstücks 1823 der Gemarkung Eißendorf sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Mai 1974.

## Zweite vorläufige Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 147) wird nach Anhörung des Fachbereichs Seefahrt verordnet:

§ 1

Für die Abschlußprüfungen in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg im Sommersemester 1974 und für die Wiederholung dieser Prüfungen ist für Kandidaten mit der Berechtigung zum Studium nach § 59 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes die Vorläufige Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg vom 26. Juni 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242) mit folgender Anderung der Ordnung der Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt in der Freien und Hansestadt Hamburg anzuwenden:

In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Mündliche Prüfungen dürfen je Prüfling und Fach höchstens dreißig Minuten dauern."

§ 2

Für die Abschlußprüfungen in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg im Sommersemester 1974 und für die Wiederholung dieser Prüfungen ist für Kandidaten mit der Berechtigung zum Studium nach § 11 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes die Vorläufige Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung in der Fachrichtung Seefahrt an der Fachhochschule Hamburg mit folgenden Änderungen der Ordnung der Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt in der Freien und Hansestadt Hamburg anzuwenden:

- 1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Prüfungsfächer sind

Prüfungsfächer sind
Navigation (einschließlich Meteorologie),
Technologie des Schiffes (einschließlich Schiffs- und
Schiffsmaschinenkunde),
Schiffahrtsrecht,
Betriebswirtschaftslehre,
Nachrichtenwesen,
Englisch."